



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-7605-026339

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 45 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) dahingehend gefordert, dass ausschließlich als Angestellte tätige Steuerberater im Sinne von § 58 Steuerberatungsgesetz (StBerG) von der derzeit bestehenden anlassunabhängigen Verpflichtung zur Registrierung im elektronischen Meldeportal „goAML“ der Financial Intelligence Unit (FIU) ausgenommen werden.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Zweck des § 45 Absatz 1 Satz 2 GwG durch die Ausnahme der Personengruppe der ausschließlich als Angestellte tätigen Steuerberater nicht gefährdet werde. Vielmehr sei eine Verpflichtung nur der betreffenden Steuerberaterkanzlei bzw. der freiberuflich tätigen Steuerberater, die Inhaber der Kanzlei sind, ausreichend. Die derzeit geltende anlasslose Registrierung stelle einen erheblichen Aufwand dar, dem im Falle der ausschließlich als Angestellte tätigen Steuerberater kein entsprechender Nutzen in der Berufspraxis entgegenstehe. Hinsichtlich der weiteren Ausführungen wird auf die Einzelheiten in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 21 Mitzeichnende an und es gingen 14 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Pflicht zur anlassunabhängigen Registrierung im elektronischen Meldeportal goAML der FIU auf der Rechtsgrundlage des § 45 Absatz 1 Satz 2 GwG beruht. Die Registrierungspflicht trifft alle Verpflichteten des § 2 Absatz 1 GwG, mithin auch Steuerberater nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 GwG. Dabei differenziert das Gesetz nicht hinsichtlich der Frage, ob der Steuerberater seine Tätigkeit im Angestelltenverhältnis oder als Selbstständiger erbringt, sodass auch ausschließlich als Angestellte tätige Steuerberater im Sinne des § 58 StBerG von § 45 Absatz 1 Satz 2 GwG erfasst werden. Dahingehend entspricht § 45 Absatz 1 Satz 2 GwG der Regelung des § 43 GwG, die die Verpflichtung zur Abgabe von sog.

Verdachtsmeldungen enthält. Auch diese knüpft an die Verpflichtetenstellung an und sieht keine Einschränkung hinsichtlich einer Tätigkeit im Anstellungsverhältnis vor. Sinn und Zweck der Regelung des § 45 Absatz 1 Satz 2 GwG ist es, einen Datenbestand über alle dem GwG unterfallenden Verpflichteten zu erstellen und bestehende

Hemmschwellen beim einzelnen Verpflichteten zur Abgabe einer Geldwäscheverdachtsmeldung abzubauen, indem der Schritt der Registrierung vor Abgabe einer Verdachtsmeldung bereits erfolgt ist (BT-Drucksache 19/15196, S. 50).

Gerade der letztgenannte Aspekt dürfte im Hinblick auf die Registrierung von

Steuerberatern auch im Angestelltenverhältnis zum Tragen kommen. Angesichts der in den vergangenen Jahren festgestellten starken Divergenz im Meldeaufkommen zwischen Finanzsektor und Nichtfinanzsektor besteht Grund zu der Annahme, dass speziell im Nichtfinanzsektor grundsätzlich meldewürdige Sachverhalte nicht an die FIU

übermittelt werden. Ein Grund hierfür könnte der mit Abgabe einer Verdachtsmeldung verbundene prozedurale Aufwand sein. Gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 GwG sind

Verdachtsmeldungen elektronisch abzugeben. Dies erfordert die einmalige Registrierung im elektronischen Meldeportal goAML der FIU. Die Pflicht des § 45 Absatz 1 Satz 2

GwG, diese Registrierung unabhängig vom Vorliegen eines meldewürdigen Sachverhalts vorzunehmen, soll dazu beitragen, bestehende Hemmnisse hinsichtlich der Abgabe

einer Verdachtsmeldung abzubauen und den Aufwand der Abgabe einer

Verdachtsmeldung im konkreten Einzelfall zu reduzieren, damit die Verdachtsmeldung



zeitnah abgegeben werden kann. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass alle Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 GwG eine Registrierung bei goAML vorzunehmen haben, auch wenn kein akut zu meldender Sachverhalt vorliegt.

§ 45 Absatz 1 Satz 2 GwG in seiner jetzigen Fassung wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 in das GwG eingefügt. Das Inkrafttreten der Regelung erfolgte zum 1. Januar 2024. Für die Verpflichteten bestand damit ein ausreichender zeitlicher Korridor, um sich auf das Inkrafttreten der Regelung vorzubereiten und die erforderliche Registrierung gegebenenfalls schon proaktiv vorzunehmen. Auch wenn der mit der Registrierung bei goAML verbundene Aufwand nicht marginalisiert werden soll, so hat doch zumindest die umfangreich ausgefallene Übergangsfrist hinreichende Möglichkeiten geschaffen, die Registrierung zu einem Zeitpunkt vorzunehmen, der die Verpflichteten bei der Wahrnehmung ihrer beruflichen Tätigkeit möglichst wenig einschränkt. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass sowohl die gesetzliche Pflicht zur Abgabe von Verdachtsmeldungen nach § 43 GwG als auch die Pflicht zur elektronischen Abgabe von Verdachtsmeldungen nach § 45 Absatz 1 Satz 1 GwG bereits vor dem 1. Januar 2024 galt. Der Verpflichtete musste also auch schon vor Inkrafttreten des § 45 Absatz 1 Satz 2 GwG jederzeit damit rechnen, einen Sachverhalt anzutreffen, der die Meldepflicht nach § 43 GwG auslöst und damit unabhängig von § 45 Absatz 1 Satz 2 GwG eine Registrierung in goAML erforderlich macht. Angesichts dessen erscheint das Erfordernis einer anlassunabhängigen Registrierung und der damit verbundene, einmalige Aufwand nicht als unverhältnismäßige Belastung.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen stellt der Petitionsausschuss abschließend fest, dass kein Anlass besteht, in Bezug auf die Verpflichtung zur Registrierung zwischen selbständigen und angestellten Berufsträgern zu differenzieren. Derartige Regelungen müssen zudem mit Vorgaben für andere Berufsträger, wie Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer harmonisiert werden. Angesichts dessen und in Anbetracht des als verhältnismäßig einzustufenden einmaligen Aufwands der Registrierung folgt nach Auffassung des Petitionsausschusses kein parlamentarischer Handlungsbedarf.



Der Petitionsausschuss empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.